

## **Neue Entschädigungsregeln für Eltern bei Verdienstaussfall wegen behördlicher Schließungen, in Kraft seit dem 30.03.2020**

Mit Wirkung ab dem 30.03.2020 steht Eltern die aufgrund einer behördlichen vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können, weil sie die Kinder betreuen müssen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfall zu.

- Die Anspruchsberechtigten müssen sorgeberechtigt sein
- Es müssen Kinder bis zum 12 Lebensjahr oder Kinder mit Behinderungen sein, die auf Hilfe angewiesen sind.
- Es kann keine andere Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.
- Andere Möglichkeiten, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben, oder Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor.
- Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtungen wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung beträgt 67 % des Nettoeinkommens. Sie wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

**Falls diese Möglichkeit für sie in Frage kommt, sprechen sie ihren Arbeitgeber darauf an.**

Das Bundesministerium für Arbeit informiert unter folgendem Link:

**<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>**